

**REGIONALGESETZ VOM 22. OKTOBER 1988,
NR. 24**

**Bestimmungen auf dem Sachgebiet des
Genossenschaftswesens für soziale Solidarität¹**

Art. 1² Zielsetzungen des Gesetzes

(1) Die Region anerkennt, dass die Genossenschaft ein für die Entwicklung einer Tätigkeit zur Förderung des Menschen geeignetes Instrument ist, und fördert mit diesem Gesetz die Entfaltung des sozialen Genossenschaftswesens, indem sie die nachstehenden Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Genossenschaften erlässt.

Art. 2³

Art. 3⁴ Bestimmung der sozialen Genossenschaften

(1) Die sozialen Genossenschaften verfolgen das allgemeine Interesse der Gemeinschaft, und zwar die menschliche Förderung und soziale Integration der Bürger, sowohl für Mitglieder als auch für

¹ Im ABl. vom 2. November 1988, Nr. 49.

² Der Artikel wurde durch den Art. 18 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 51 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 aufgehoben.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 20 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

Nichtmitglieder, durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel.⁵

(2) Sie agieren im Rahmen der nachstehenden unternehmerischen Tätigkeiten, sofern diese im Einklang mit den spezifischen, ihre Ausübung regelnden Vorschriften durchgeführt werden:

- a) die Wahrnehmung von sozialen, sozio-sanitären, sanitären, erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen von sozialem Interesse zu Erziehungszwecken;
- b) die Ausübung verschiedener Tätigkeiten im Landwirtschafts-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungssektor, die auf die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen.⁶

(3)⁷

(4) In den sozialen Genossenschaften, die die Tätigkeiten gemäß dem vorstehenden Abs. 1 Buchst. b) ausüben, müssen die benachteiligten Personen mindestens dreißig Prozent der Arbeitnehmer der Genossenschaft darstellen und, soweit es mit ihrer tatsächlichen Lage vereinbar ist, müssen sie Mitglieder der Genossenschaft sein.

(5) Die Angabe der Kategorien der benachteiligten Personen, die die Genossenschaftsinitiativen nach Abs. 2 Buchst. b) dieses Artikels beanspruchen, auch wenn diese von jenen gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 8.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 geändert.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 ersetzt.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 aufgehoben.

November 1991, Nr. 381 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen verschieden sind, Angabe, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates erfolgt, kann auch mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vorgenommen werden.

(6) Die wie auch immer formulierte Gesellschaftsbezeichnung muss die Angabe „soziale Genossenschaft“ enthalten, mit Ausnahme jener Genossenschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als „Genossenschaften für soziale Solidarität“ angegeben sind, welche diese Bezeichnung beibehalten dürfen.

Art. 4 Eigenschaften der Mitglieder der Genossenschaften für soziale Solidarität

(1) Außer den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mitgliedern können die Satzungen der sozialen Genossenschaften die Anwesenheit der nachstehenden Mitglieder vorsehen:

- a) Mitglieder, die ihre Arbeit freiwillig, aus freien Stücken und nicht in Durchführung spezifischer juridischer Verpflichtungen, unentgeltlich, ohne auch indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten;
- b) Mitglieder, die ihre Arbeit gegen Entgelt leisten;
- c) unterstützende Mitglieder.⁸

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 21 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

(2) Auch die Personen nach dem vorstehenden Art. 3 Abs. 2, die für die Tätigkeit der Genossenschaft Interesse zeigen, können als Nutznießer Mitglieder werden.

(3) Auf die Personen, die eine freiwillige Arbeit leisten, werden die Bestimmungen angewandt, die für diese vorgesehen sind.

Art. 5⁹ Pflichten und Verbote für die Genossenschaften für soziale Solidarität

(1) Die Aufteilung der Gewinne unter den Mitgliedern, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Sämtliche Rücklagen sind unter die Mitglieder unaufteilbar. Bei Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes erfolgen die Auszahlung des Anteils oder die Rückerstattung der Aktien für einen jedenfalls nicht höheren Betrag als jenen, der tatsächlich eingezahlt wurde, der um die Aufwertung gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 erhöht wird.

Art. 6¹⁰

Art. 7¹¹ Zulassung juristischer Personen als Mitglieder

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 22 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 23 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 aufgehoben.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 24 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

(1) Als Mitglieder der sozialen Genossenschaften können auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes zugelassen werden.

Art. 8¹²

Art. 9¹³ **Konsortien von sozialen Genossenschaften**

(1) Die Region fördert die Errichtung von Konsortien, die wenigstens zu drei Fünfteln aus sozialen Genossenschaften zusammengesetzt sind.

(2) Die Konsortien nach dem vorstehenden Abs. 1 unterliegen der in diesem Gesetz für die sozialen Genossenschaften vorgesehenen Regelung.

(3)¹⁴

Art. 10¹⁵ **Anwendung der staatlichen Bestimmungen**

(1) Die im Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381 vorgesehenen Bestimmungen werden auf all das angewandt, was in diesem Gesetz nicht vorgesehen wird.

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 51 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 aufgehoben.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 26 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 51 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 aufgehoben.

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 27 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.

Art. 11¹⁶ Begünstigungen und Erleichterungen für die sozialen Genossenschaften

(1) Die gemäß diesem Gesetz errichteten sozialen Genossenschaften genießen die den sozialen Genossenschaften gemäß dem Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381 anerkannten Begünstigungen und Erleichterungen.

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 28 des RG vom 1. November 1993, Nr. 15 ersetzt.
